

daß der Depositar einer Waare verbunden sei, sie nach dem gangbaren Preise zu verkaufen. Denn das Wort: „bestmöglichst“ schützt auf keinen Fall vor einer Verschleuderung, indem der Depositar leicht sagen kann: Hier war keine Gelegenheit, gangbare Preise zu erlangen; ich habe, durch das Gesetz ermächtigt, um einen weit geringern Preis verkaufen müssen. Ich würde daher vorschlagen, statt dieser Bestimmung zu setzen: „nach dem gangbaren Preise“. Das Bedenken auf der 16. Zeile in Bezug auf die Vorschüsse und Auslagen ist bereits erwähnt worden, aber in so fern nicht erledigt, als nicht angegeben worden ist, daß diese Darlehne mit der in Verwahrung befindlichen Waare in einem gewissen Zusammenhange stehen müssen, was jedenfalls durch eine veränderte Redaction ausgedrückt werden möchte, wenn nicht ein ganz abnormes Recht dergleichen Commissionairen in die Hände gegeben werden soll. Ferner heißt es in der 19. Zeile: „eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat.“ Weshalb gerade die Uebereinkunft eine „ausdrückliche“ sein müsse, ist mir auch nicht klar geworden. Es giebt auch eine stillschweigende Uebereinkunft, welche aus gewissen Handlungen und Erklärungen gefolgert wird, und ich sollte denken, daß auch eine solche Uebereinkunft, wie überall, so auch hier statthaft wäre. Deshalb werde ich bitten, bei der Abstimmung auf das Wort: „ausdrückliche“ eine besondere Frage zu richten. Es heißt dann in der folgenden Zeile: „Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden“. Weshalb das Wort: „unbedingt“ dassteht, will mir ebenfalls nicht einleuchten; es giebt auch bedingte Versprechen, und wenn die Bedingung eintritt, wird das Versprechen auch müssen gehalten werden. Deshalb bitte ich, auch auf das Wort: „unbedingt“ eine besondere Frage zu richten. Was nun den letzten Satz überhaupt anlangt, worin die Ausnahmen bezeichnet sind, so sind überhaupt nur zwei angegeben. Es kann aber noch eine dritte sehr wichtige Ausnahme vorkommen, welche in das Gesetz ebenfalls aufgenommen werden möchte. Ich stelle mir nämlich den Fall vor, daß ein Commissionair der Schuldner des Eigenthümers der Waare ist. Nun könnte eingewendet werden: da wird er schon durch den curator bonorum dasjenige einzuzahlen angehalten werden, was er wirklich schuldet; es ist aber sehr leicht möglich, daß dieser Mann vorher sich als Commissionair durch den Verkauf der Waare bezahlt macht und sodann auch banquerout wird, und daher nichts zur Concurssmasse einliefern kann. Es scheint mir daher nothwendig, noch die Worte hinzuzufügen: „so wie, wenn derselbe Schuldner des Eigenthümers der Waare ist, und zwar hinsichtlich des Betrags der Schuld“. Gegen diese Hinzufügung kann man nicht anführen, daß dieses sich von selbst verstehe; denn ist einmal eine derartige Ermächtigung, wie sie hier im Paragraphen ausgesprochen ist, den Commissionairen gegeben, so werden sie natürlich nicht von selbst compensiren, indem sie zuvörderst dasjenige, was sie an den Eigenthümer schulden, sich selbst abrechnen, sondern sie werden sich

nach dem vollen Betrage des Commissionsgeschäfts bezahlt machen und werden es abwarten, bis sie angehalten werden, ihre eigne Schuld zur Concurssmasse des Eigenthümers zu bezahlen. Ich werde mir deshalb erlauben, am Schlusse des Paragraphen ein Amendement einzubringen, welches die Worte enthält: „so wie, wenn derselbe Schuldner des Eigenthümers der Waare ist, und zwar hinsichtlich des Betrags der Schuld.“

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Redner hat sowohl der Fassung der Regierung, als der der Deputation Einwendungen entgegengestellt, die ich kürzlich widerlegen muß. Ich glaube, sie werden sich erledigen. Wenn in der ersten Zeile gesagt worden ist: „oder in einer andern mercantillischen Beziehung“, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß das ein sehr weiter Begriff ist, und ich muß ihm in so fern beitreten, als dies durch die von der Deputation vorgeschlagene Ausdehnung allerdings besonders bedenklich sein würde, da hiernach die Schuld mit der Waare nicht in Beziehung zu stehen braucht.

— (Staatsminister v. Beschau tritt in den Saal.)— Bei der Vorlage der Regierung war es weniger bedenklich, weil eben die Verwahrung mit der Beziehung durch Wechsel in Verbindung steht. Allein die Worte: „in einer andern mercantillischen Beziehung“ waren nothwendig, um alle möglichen Geschäftsverhältnisse zu treffen, indem ein Handelsmann in den Fall kommen kann, eine Waare in Verwahrung zu erhalten, die ihm zur Deckung für gezogene Wechsel dienen sollte. Aus dem frühern Gesetze war der Zweifel entstanden, ob man unter Verwahrung nicht bloß einen wirklichen contractus depositi zu verstehen habe. Ferner gestalten sich die kaufmännischen Geschäfte so verschieden, daß es wirklich kaum möglich sein wird, jedes einzelne Verhältniß speciell anzugeben, ohne besorgen zu müssen, irgend einen Fall nicht zu treffen. So werden jetzt Actienscheine, und diese sollen auch unter Waaren verstanden sein, diesem und jenem Banquier gegeben nicht sowohl als Depositum, sondern mit der Bestimmung, die Einzahlungen zu leisten, und der Banquier behält sie so lange, bis die Einzahlungen erfüllt sind. Um nun solche Fälle zu treffen, müßte es heißen: „oder in einer andern mercantillischen Beziehung“. Denn es ist leicht möglich, daß der Eigenthümer der Actien in Rücksicht auf dieselben den Banquier mit Wechseln belegt. Was die Worte anlangt, dieser Anordnung gemäß, so sind diese Worte unbedingt nothwendig, weil es nicht in dem Willen des Verwahrers liegen kann, den Eigenthümer gegen die Verabredung zu verpflichten. Gesetzt z. B., es hätte der Inhaber der Waare den Commissionair in der Maasse bezogen, „für Rechnung N. N.“, so ist ganz klar, daß der Bezogene nicht den Eigenthümer der Waare schlechter dadurch stellen kann, daß er sagt: „Nein, ich acceptire für den Zieher, aber nicht für einen Dritten.“ Deshalb waren diese Worte unbedingt nothwendig. Was er gegen das Wort: „unbedingt“ sagte, geht gegen die Deputation und braucht von mir nicht widerlegt zu werden. Im Entwurfe steht: **a u s d r ü c k l i c h**. Wenn er ferner einwendete, es könne auch der Fall sein,